

**Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß §7 der Fernwärmesatzung
der Stadt Bad Salzuflen vom 03.05.2023**

Eine Ausfüllhilfe ist diesem PDF-Dokument angehängt. Bitte beachten
Sie die Hinweise bei der Ausfüllung des Formulars!

Bitte füllen Sie den Antrag pro Gebäude aus, sofern sich auf dem Grundstück mehrere betroffene Gebäude
befinden!

1. Grund der Antragsstellung

- Neubau (Antrag bitte dem Bauantrag beifügen)
- Grundlegende Änderung oder Erneuerung der Heizungsanlage

2. Daten zum Grundstückseigentümer

Nachname <input style="width: 95%;" type="text"/>	Vorname <input style="width: 95%;" type="text"/>
Straße <input style="width: 95%;" type="text"/>	Hausnummer <input style="width: 95%;" type="text"/>
Postleitzahl <input style="width: 95%;" type="text"/>	Ort <input style="width: 95%;" type="text"/>
Telefon <input style="width: 95%;" type="text"/>	Email <input style="width: 95%;" type="text"/>

- Abweichende Anschrift für die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Straße <input style="width: 95%;" type="text"/>	Hausnummer <input style="width: 95%;" type="text"/>
Postleitzahl <input style="width: 95%;" type="text"/>	Ort <input style="width: 95%;" type="text"/>

3. Angaben zum Befreiungsgrund (bitte Nachweise beifügen)

- Gesamtnennwärmeleistung des Gebäudes beträgt weniger als 5 kW
- Nutzung einer emissionsfreien Heizungsanlage
- Nutzung einer auf Basis erneuerbarer Energiequelle betriebenen Verbrennungsanlage
- Härtefallregelung

Ort, Datum	Unterschrift Grundstückseigentümer

Ausfüllhilfe Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß §7 der Fernwärmesatzung der Stadt Bad Salzuflen

Bitte prüfen Sie vor der Antragsstellung zunächst, ob für Ihr Grundstück ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dieser besteht nur, wenn folgende Voraussetzung erfüllt sind:

- Grundstück befindet sich im Geltungsbereich der Fernwärmesatzung und es ist durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen in der sich eine betriebsbereite Fernwärmeleitung (rote Linie) befindet
- Sie planen die Errichtung eines Neubaus oder eine grundlegende Änderung/Erneuerung der Heizungsanlage
- Auf dem Grundstück wird Wärme für Raumheizung, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht

Nur wenn alle der o.g. Voraussetzungen erfüllt sind besteht für Ihr Grundstück ein Anschluss- und Benutzungszwang!

Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt Grundstückseigentümern/ Grundstückseigentümerinnen bereits als erteilt, in deren Gebäuden Wärmeversorgungsanlagen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung (25.08.2023).

a) vorhanden oder

b) nachweislich beauftragt sind oder

c) aufgrund einer nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften erteilten Genehmigung (z.B. Baugenehmigung) errichtet werden dürfen

Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, müssen Sie nichts weiter tun. Bitte stellen Sie in diesem Fall keinen Antrag auf Befreiung!

1. Grund der Antragsstellung - Was ist zu tun?

- ✓ Bitte kreuzen Sie hier den Grund der Antragsstellung an
 1. Neubau → Bitte fügen Sie den Antrag Ihrem Bauantrag bei. Dieser wird dann automatisch von der Baubehörde an die zuständige Stelle weitergeleitet.
 2. Grundlegende Änderung oder Erneuerung der Heizungsanlage → Eine grundlegende Änderung oder Erneuerung liegt vor, wenn ein neuer Kessel erforderlich wäre oder ein Wechsel der Energieträger erfolgen soll oder vom Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird

2. Daten zum Grundstückseigentümer - Was ist zu tun?

- ✓ Bitte machen Sie hier persönliche Angaben zu den geforderten Punkten. Geben Sie eine aktuelle Telefonnummer (Handy oder Hausanschluss) und Emailadresse an, um für etwaige Rückfragen erreichbar zu sein.

- ✓ Sofern Sie den Antrag für ein Gebäude stellen, welches sich an einer anderen Adresse befindet (z.B. wenn Sie mehrere Gebäude besitzen oder ein Gebäude vermieten) ist dies unter dem Punkt „Abweichende Anschrift für die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang“ anzugeben.

3. Angaben zum Befreiungsgrund - Was ist zu tun?

- ✓ Bitte kreuzen Sie hier den entsprechenden Befreiungsgrund für den Antrag an
 1. Gesamtnennwärmeleistung des Gebäudes beträgt weniger als 5 kW → dies ist z.B. der Fall wenn es sich beim dem betroffenen Gebäude um ein Passivhaus handelt.
 2. Nutzung einer emissionsfreien Heizungsanlage → Hierunter fallen Solarthermie-Anlagen, elektrisch betriebene Wärmepumpen, Geothermie.
 3. Nutzung einer auf Basis erneuerbarer Energiequellen betriebene Verbrennungsanlage → Hierunter fallen Heizungsanlagen welche mit Biomasse, insbesondere Holz, Holzpellets, Holz hackschnitzel etc. betrieben werden.
 4. Härtefallregelung → Im Einzelfall kann eine offenbar nicht beabsichtigenden Härte vorliegen, z.B. wenn die finanzielle Leistungsfähigkeit für den Anschluss und die Benutzung des Fernwärmenetzes nicht gegeben ist oder diese dadurch gefährdet wird. Auch andere persönliche Gründe wie Krankheit oder Alter können unter die Härtefallregelung fallen.

Nachweise zum Befreiungsgrund - Welche Nachweise sind einzureichen?

- ✓ Bitte reichen sie folgende Nachweise mit dem Antrag als Kopie oder Scan ein. Die Art der Nachweise richtet sich nach dem jeweiligen Befreiungsgrund:
 1. Gesamtnennwärmeleistung des Gebäudes beträgt weniger als 5 kW → Passivhaus-Nachweis
 2. Nutzung einer emissionsfreien Heizungsanlage → Fachunternehmererklärung oder Rechnungen und Zahlungsnachweise
 3. Nutzung einer auf Basis erneuerbarer Energiequellen betriebene Verbrennungsanlage → Der Anteil der Erneuerbaren Energien muss mindestens die Vorgaben in den §§ 34 ff Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäude Energie Gesetz GEG) erfüllen und einen höheren Anteil als die Fernwärmeversorgung haben. Dies ist gutachterlich nachzuweisen.
 4. Härtefallregelung → Dieser Befreiungstatbestand greift, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang der Fernwärme zu einer unzumutbaren Härte führen würde. In der Regel sind dies wirtschaftliche Gründe bzw. die Gefährdung der

wirtschaftlichen Existenz. Es handelt sich hierbei um eine Einzelfallentscheidung.

Bitte erörtern Sie schriftlich Ihren konkreten Fall und fügen einen Nachweis bei. Für gewöhnlich ist als Nachweis eine Kostenberechnung zur Herstellung des Hausanschlusses unter Berücksichtigung nötiger Umbaumaßnahmen im Haus und der Schätzung der Anschlusskosten für das Grundstück ausreichend.

Einreichung des Antrags - Wann und wie sind die Unterlagen einzureichen?

- ✓ Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgungsanlagen schriftlich bei der Stadt zu beantragen.
- ✓ Bei Neubauten ist das ausgefüllt Antragsformular mit den Nachweisen entsprechend dem Bauantrag beizufügen.
- ✓ Bei eine grundlegende Änderung/Erneuerung der Heizungsanlage sind das ausgefüllte Antragsformular und die passenden Nachweise entweder digital unter der E-Mail-Adresse: fernwaermebefreiung@bad-salzuflen.de als PDF-Dokument einzureichen oder ausgedruckt an folgende Adresse zuzusenden:

Stadt Bad Salzuflen

Fachdienst Stadtentwicklung und Umwelt

Rudolph-Brandes-Allee 19

32105 Bad Salzuflen

- ✓ Bei der digitalen Einreichung erhalten Sie automatische eine Eingangsbestätigung. Ihr Antrag wird eingehend geprüft und nach abgeschlossener Prüfung erhalten Sie eine schriftliche Rückmeldung. Bei etwaigen Nachforderungen werden Sie ebenfalls auf schriftlichem Weg kontaktiert. Bei einer Einreichung des Antrags per Mail erfolgt die Kommunikation auch per Mail. Bei einer postalischen Einreichung ebenfalls postalisch.

Abschließend Information - Was ist sonst noch wichtig zu wissen?

- ✓ Die Fernwärmesatzung, Übersichts- und Detailkarten der Versorgungsgebiete, sowie weitere Informationen finden sie auf der städt. Internetseite und auf der Internetseite der Stadtwerke Bad Salzuflen.
- ✓ Sie erhalten die Befreiung widerruflich und befristet. Sollte auf dem betroffenen Grundstück ein Neubau errichtet werden oder eine grundlegende Änderung/Erneuerung der Heizungsanlage erfolgen ist ggf. erneut ein Antrag zu stellen.
- ✓ Bei weiteren Fragen oder auch Anregungen können Sie sich jederzeit an die E-Mail-Adresse: fernwaermebefreiung@bad-salzuflen.de wenden. Wir versuchen Ihr Anliegen dann zeitnah zu beantworten.